



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 21

Ausgegeben in Osterode am Harz am 16.06.2011

40. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Kreistagssitzung am 20.06.2011

299

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Zorge

Kindergartensatzung, 2. Nachtrag

300

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Gesellschaft für Biokompost mbH

Jahresabschluss 2010

307

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 20. Juni 2011, 15.00 Uhr,

findet im Forum der Berufsbildenden Schulen II, An der Leege 2 b, 37520 Osterode
am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Kreistages

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 16. Mai 2011
4. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 2000,00 €
6. Beschluss über die Eröffnungsbilanz
7. 10. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
8. Leitbild zur Kinderbetreuung im Landkreis Osterode am Harz
9. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN;
„Energieautarke Region – 100% regional erzeugte und erneuerbare Energie für
den Landkreis Osterode am Harz“
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 08. Juni 2011

Der Landrat
Bernhard Reuter

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

S a t z u n g

der Gemeinde Zorge über den Betrieb des Kindergartens in Zorge

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 (Abs. 1 Nr.4) und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl S. 36) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBL. S. 701), und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBL S. 207) hat der Rat der Gemeinde Zorge in seiner Sitzung am 13.12.2010 den 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zorge über den Betrieb des Kindergartens in Zorge vom 10.07.2006 beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Der Kindergarten ist eine öffentliche, soziale Einrichtung der Gemeinde Zorge. Es werden dort Kinder betreut, die das 2. Lebensjahr vollendet und das 7. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, längstens bis zur Einschulung. Der Kindergarten wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Regelungen des Zu- und Abganges

Der Kindergartenträger ist berechtigt, bei der Belegung der Kindergartenplätze Prioritäten zu setzen und den Zu- und Abgang der Kindergartenkinder zu regeln.

§ 3 Pflicht

Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den in der Einrichtung angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten. Sie werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

§ 4

Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Abs. 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Abweichend von § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von mindestens 102,00 € monatlich je Arbeitnehmer festgesetzt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.
- (2) Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate für das die Festsetzung des Entgeltes erfolgen soll. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind auf Anforderung durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrunde gelegt, was in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum (§ 6) beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht Einkommens mindernd berücksichtigt.
- (4) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.
- (5) Die Kindergeldberechtigung für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.
- (6) Bei Wiederholungsanträgen kann die Samtgemeindeverwaltung generell oder im Einzelfall auf Einkommensnachweise verzichten.

§ 5

Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlung erfolgt durch eine Selbsterklärung. Danach hat sich der Sorgeberechtigte selber in die jeweilige Einkommensgruppe einzustufen. Die Verwaltung ist berechtigt, die Einstufung zu überprüfen. Der Sorgeberechtigte hat der Verwaltung seine Einkommensnachweise vorzulegen.

§ 6 Einkommensgrenzen

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer nach § 4 Abs. 1 zu berücksichtigenden Kinder zu den nachfolgenden Einkommensgruppen:

a) Einkommensgruppe I

Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 4 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich gem. § 85 SGB XII i.V.m. § 20 des Nieders. Ki-TaG wie folgt zusammensetzt:

- a) Grundbetrag in Höhe von 83 v.H. des 2-fachen Eckregelsatzes
- b) Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (70 % vom Eckregelsatz).
- c) angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle EURO aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen 2-6 der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltenden Beträge um 250 € pro Stufe.

b) Einkommensgruppe II

Zur Einkommensgruppe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250,- Euro überschreitet.

c) Einkommensgruppe III

Zur Einkommensgruppe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 500,- Euro überschreitet.

d) Einkommensgruppe IV

Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 750,- Euro überschreitet.

e) Einkommensgruppe V

Zur Einkommensgruppe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 1000,-- Euro überschreitet.

f) Einkommensgruppe VI

Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um mehr als 1000,-- Euro überschreitet.

Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer, als die Differenz zu dem nachniedrigeren Benutzungsentgelt nach § 9, so werden die Personensorgeberechtigten der nächst niedrigen Einkommensgruppe zugeordnet.

- (2) Die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach Abs. 1 erfolgt für die Dauer eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (Festsetzungszeitraum), soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 8 erforderlich wird. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigten Familienangehörigen, ist die Einkommensgruppe nach Abs. 1 ebenfalls neu zu ermitteln.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommensgruppe vornehmen, wenn die Einstufung nach Abs. 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (4) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 7

Vorläufige Ermittlung der Einkommensgruppe

- (1) Verfügt der/die Personensorgeberechtigte über Einkünfte im Sinne von § 4 Abs. 3, so hat er deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legendem Kalendervierteljahr glaubhaft zu machen. Die Samtgemeinde kann geeignete Nachweise verlangen. Sie ermittelt das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter dessen Berücksichtigung eine vorläufige Zuordnung des/der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach § 6 vor.

- (2) Die endgültige Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppe nach § 6 erfolgt nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalendervierteljahr. Der Einkommenssteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres vorzulegen, der auf das der Einkommensberechnung zugrunde gelegte Kalendervierteljahr folgt. Legen die Personenberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 2 keinen Einkommenssteuerbescheid vor, so werden sie endgültig der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 8

Änderung der Einkommensteuerverhältnisse

- (1) Verringert sich das bei der Berechnung nach § 6 zugrunde gelegte Einkommen, so können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung der für sie maßgeblichen Einkommensgruppe beantragen.
- (2) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen um mindestens 250,-- Euro monatlich, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Samtgemeindeverwaltung nimmt dann die Neufestsetzung der Einkommensgruppe vor.

§ 9

Höhe des monatlichen Entgeltes

Für die Betreuung werden folgende Entgelte erhoben:

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr

		ab 3. Lebensjahr	2.-3. Lebensjahr
In der Einkommensgruppe I	mtl.	64,-- Euro	70,-- Euro
In der Einkommensgruppe II	mtl.	76,-- Euro	84,-- Euro
In der Einkommensgruppe III	mtl.	90,-- Euro	99,-- Euro
In der Einkommensgruppe IV	mtl.	102,-- Euro	112,-- Euro
In der Einkommensgruppe V	mtl.	114,-- Euro	125,-- Euro
In der Einkommensgruppe VI	mtl.	128,-- Euro	141,-- Euro

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von 07.00 Uhr – 14.00 Uhr

		ab 3. Lebensjahr	2.-3. Lebensjahr
In der Einkommensgruppe I	mtl.	76,-- Euro	84,-- Euro
In der Einkommensgruppe II	mtl.	90,-- Euro	99,-- Euro
In der Einkommensgruppe III	mtl.	106,-- Euro	117,-- Euro
In der Einkommensgruppe IV	mtl.	121,-- Euro	133,-- Euro
In der Einkommensgruppe V	mtl.	135,-- Euro	149,-- Euro
In der Einkommensgruppe VI	mtl.	151,-- Euro	166,-- Euro

Nehmen mehrere Kinder eines/einer Personensorgeberechtigten gleichzeitig beitragspflichtige Kindergartenplätze in Anspruch, so ist lediglich für das älteste Kind ein Benutzungsentgelt in der vorstehenden Höhe zu entrichten. Für das zweite Kind ermäßigt sich das Entgelt um 33 1/3 Prozent. Der Ermäßigungsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Für das dritte Kind und jedes weitere gleichzeitig im Kindergarten betreute beitragspflichtige Kind ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 10

Vorläufige Festsetzung des Entgeltes

Bei einer Ermittlung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt die Festsetzung des Benutzungsentgeltes nach § 9 vorläufig. Die Personensorgeberechtigten leisten das sich aufgrund der vorläufigen Festlegung der Einkommensgruppe ergebende Benutzungsentgelt als Abschlag auf das endgültig zu erhebende Entgelt. Mit der endgültigen Festlegung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt eine abschließende Festsetzung des Benutzungsentgeltes. Sich dabei ergebende Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

§ 11

Beginn, Beendigung, Erlass und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle mtl. Gebühr, für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist die halbe Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem Kindergarten ausscheidet. Verlässt das Kind vor dem 15. eines Monats den Kindergarten, so ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden ganz oder teilweise erlassen, wenn eine längere Krankheit von mindestens 1 Kalendermonat nachgewiesen wird. Dasselbe gilt, wenn der Kindergarten aus sonstigen, von Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht besucht werden kann. Bei behördlich angeordneter, vorübergehender Schließung des Kindergartens oder aus anderen, vom Kindergartenträger nicht zu vertretenden Gründen der Schließung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung des Kindergartens erfolgt. Die Gebühren sind spätestens bis zum 25. eines jeden Monats an die Samtgemeinde Walkenried, möglichst im Lastschriftverfahren, zu entrichten.

§ 12 Schließzeiten

- (1) In den Sommerferien ist der Kindergarten 14 Tage sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Zeitraum während der Sommerferien ist bis zum 30.11. des Vorjahres bekannt zu geben.
- (2) Der Träger der Einrichtung behält sich die Schließung an den sog. Brückentagen und bei Personalveranstaltungen vor. Bei Betreuungsbedarf an diesen Tagen wird grundsätzlich der Kindergarten Walkenried geöffnet, das Personal wird einrichtungsübergreifend gestellt.

§ 13 Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen oder zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats schriftlich erfolgen.

§ 14 Ausnahme

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsausschuss.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 01.08.2006 in Kraft getreten, die 2. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Zorge, den 13.12.2010

Bürgermeister

Gemeindedirektor

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Gesellschaft für Biokompost mbH

Kreisstraße, 38704 Liebenburg

Jahresabschluss zum 31.12.2010

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang

beim Unternehmensregister

(Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH) eingereicht.

Liebenburg, den 14.06.2011

Die Geschäftsführung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Die Gesellschafterversammlung hat am 30.05.2011 den Lagebericht 2010 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt und beschlossen, den Jahresabschluss wie folgt zu verwenden:

1. Der Lagebericht 2010 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 61.134,44 € und der Gewinnvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2009 von 541.248,56 € sind wie folgt zu verwenden:
 - 25.778,69 € werden an die Gesellschafter nach dem Verhältnis des von ihnen im Wirtschaftsjahr 2010 gezeichneten Stammkapitals ausgeschüttet.
 - 6.000 € werden an die Mitarbeiter ausgezahlt.
 - Für 250.000 € wird eine Rücklage zur Sondertilgung des Darlehens Nr.: 0522146836 gebildet, welche nach Ablauf der Zinsbindungsfrist im Jahr 2013 aktiviert werden soll.
 - Der verbleibende Rest von 346.383 € wird auf das Wirtschaftsjahr 2011 vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird gemäß seines Anstellungsvertrages der einbehaltene Lohn (Tantieme) für das Jahr 2010 (4.800 € brutto) ausgezahlt.
4. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.
6. Es wird vorgeschlagen, die Müller & Düe Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wolfenbüttel mit der Jahresabschlussprüfung 2011 zu beauftragen. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt für das Wirtschaftsjahr 2011 wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar vorgeschlagen.

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht wird beim Landkreis Osterode am Harz, Herzbergerstr. 5 in 37520 Osterode am Harz, vom 27.06.2011 bis 01.07.2011 öffentlich ausgelegt und kann im Zimmer B 2.03 während der Dienstzeit eingesehen werden.